

Satzung

der Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Altshausen e.V.

(Fassung: 2005; ergänzt 2007: § 6, Abs. 5 – Beisitzer/innen im Vorstand)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt nach der Eintragung den Namen „Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Altshausen e.V.“

Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Altshausen. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist

- (1) die heimatgeschichtlichen Belange zu pflegen, insbesondere die Geschichte Altshausens im Rahmen der Region zu erforschen und der Bevölkerung in geeigneter Weise nahe zu bringen,
- (2) Sammlungen und ein Archiv für Kultur, Kunst und Geschichte Altshausens selbst aufzubauen oder ihren Aufbau durch andere Institutionen anzuregen oder zu unterstützen,
- (3) Die Pflege und Erhaltung der Kulturdenkmäler im Raum Altshausen anzustreben.

Die Gesellschaft verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Personen und Personenvereinigungen einschließlich juristischer Personen und Gesellschaften, die dem Zweck der Gesellschaft (§ 2) zustimmen, können der Gesellschaft als Mitglieder beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Bei Ablehnung eines Beitrittsantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie durch Auflösung der Gesellschaft. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Gesellschaftsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der am Tage des Beitritts bzw. zum Jahresbeginn fällig wird. Im Regelfall wird der Jahresbeitrag mittels Einzugsermächtigung erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Personen und Institutionen, z.B. ähnliche Vereinigungen und Schulen, Beitragsfreiheit beschließen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe der Gesellschaft sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und besteht aus

- (1) dem/der 1. Vorsitzenden
- (2) dem/der 2. Vorsitzenden
- (3) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- (4) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- (5) bis drei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei weitere Beisitzer / Beisitzerinnen ebenfalls für je drei Jahre hinzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied.

Gesetzliche Vertreter der Gesellschaft gemäß §§ 26, 59 und 67 BGB sind die zwei Vorsitzenden, der Schriftführer und der/die Schatzmeister/in. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende allein handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand legt das Jahresprogramm fest, erstellt den Jahresbericht und beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Altshausen (dem „Altshausener Verbandsanzeiger“) ist ausreichend.

Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung redaktionell zu ändern, wenn die Änderung auf Antrag des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder sonst einer Behörde erforderlich ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- (1) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen und ihm Entlastung zu erteilen.
- (2) den Vorstand für drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres, zu wählen. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt jeweils getrennt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können auf unwidersprochenen Antrag gemeinsam gewählt werden, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht übersteigt. Wahlvorschläge können sowohl vom Vorstand als auch aus der Reihe der Mitglieder gemacht werden.
- (3) die Wahl eines Ehrenvorsitzenden oder eines Ehrenmitglieds. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (4) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- (5) Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen bei Bedarf.
- (6) Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht einem Organ der Gesellschaft angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.
- (7) wenn beantragt, über eine Satzungsänderung zu beschließen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Regelfall mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied der Gesellschaft hat eine Stimme. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft gebietet oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft verlangt.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder persönlich unter Hinweis auf die Auflösungsabsicht schriftlich einzuladen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder der Gesellschaft.

Das Vermögen der Gesellschaft fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gemeinde Altshausen zu und ist nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

.....

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. November 2004 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Altshausen, den 8. November 2004

Gez. Studienprofessor a.D. Adolf Kärcher
Gez. Maria Kloos
Gez. Elmar Hugger
Gez. Dr. Jürgen Gaile
Gez. A. Hermann Schneider
Gez. Richard Binder
Gez. Dr. Eberhard Fritz
Gez. Hermann Lachenmayer

Eintragungsvermerk: Die **Neufassung der Satzung** bei dem Verein „**Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Altshausen e.V.**“ mit dem Sitz in Altshausen wurde am **4. Januar 2005 unter VR 327** in das **Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg** eingetragen.

Amtssiegel Ravensburg, 2005-01-04 Amtsgericht – Registergericht gez. Schweizer – Rechtspfleger

Ergänzt wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 2007 die Regelung über die Wahl von Beisitzern / Beisitzerinnen im Vorstand (§ 6, Absatz 5). Diese Änderung ist in der vorliegenden Fassung der Satzung bereits enthalten.

Eintragungsnachricht vom 1. März 2007 zu VR 327 Amtsgericht Ravensburg, Registergericht